

Satzung des Vereins "Waldkindergarten Radolfzell e.V." Stand: März 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1999 gegründete Verein führt den Namen "Waldkindergarten Radolfzell".
2. Er wurde unter der Nr. VR 326 am 02.06.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere, der der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
5. Die beiden Vorstandsvorsitzenden erhalten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, pro Geschäftsjahr jeweils eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG in Höhe von 520 €.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt.
2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrechterhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

Satzung des Vereins "Waldkindergarten Radolfzell e.V." Stand: März 2024

- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der RechnungsprüferInnen
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufungsrechtes
 - h. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - i. Auflösung des Vereins
3. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens sieben Tage vorher durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Radolfzell oder in schriftlicher Form und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Diese kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt und geändert werden.
5. Die Versammlung wird von einer der Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiter:in. Sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist bemüht, alle Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip zu fassen. Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung des Vereins "Waldkindergarten Radolfzell e.V." Stand: März 2024

- a. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer:in und einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Die gewählten Personen bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl; diese hat spätestens innerhalb von 18 Monaten stattzufinden.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. der Schriftführer:in
 - c. der Kassierer:in
 - d. Geborenes Vorstandsmitglied, die Leitung des Zweckbetriebes

Zusätzlich können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer:innen in den Vorstand gewählt werden.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist jeweils einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der anderen Vorsitzenden oder mit dem/der Kassierer:in.
3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vier-Augen-Prinzip).
4. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
6. Bei Personalentscheidungen wird mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden.
7. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassierer:in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:innen, dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

Satzung des Vereins "Waldkindergarten Radolfzell e.V." Stand: März 2024

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 in Radolfzell beschlossen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung per Abstimmung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Beim Vorliegen sozialer Härtefälle, z. B. Erwerbslosigkeit, Studenten oder auch Alleinerziehende, ist nach Vorstandsbeschluss eine Beitragsermäßigung möglich.